

# Preisblatt Netznutzungsentgelte

gültig ab 01.01.2012



## 1. Preise für Kunden mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

Entnahmenetzebene		Leistungspreis					Arbeitspreis			
		<= 2.500 h/a		> 2.500 h/a			<= 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
		netto	brutto	netto	brutto		netto	brutto	netto	brutto
Mittelspannungsebene (MSP)	[° /kW/a]	17,42	20,73	75,52	89,87	[Ct/kWh]	2,79	3,32	0,46	0,55
Umspannung (MSP/NSP)	[° /kW/a]	19,34	23,01	83,82	99,75	[Ct/kWh]	3,09	3,68	0,51	0,61
Niederspannungsebene (NSP)	[° /kW/a]	20,48	24,37	68,94	82,04	[Ct/kWh]	3,28	3,90	1,34	1,59

## 2. Preise für Niederspannungs-Kleinkunden ohne Leistungsmessung

		Grundpreis			Arbeitspreis	
		netto	brutto		netto	brutto
Kleinkunden	[° /a]	15,00	17,85	[Ct/kWh]	4,46	5,31
Speicherheizung	[° /a]	0,00	0,00	[Ct/kWh]	1,50	1,79

## 3. Preise für Kunden mit Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)

		Leistungspreis			Arbeitspreis	
		netto	brutto		netto	brutto
Mittelspannungsebene (MSP)	[° /kW/Mon]	12,59	14,98	[Ct/kWh]	0,46	0,55
Umspannung (MSP/NSP)	[° /kW/Mon]	13,97	16,62	[Ct/kWh]	0,51	0,61
Niederspannungsebene (NSP)	[° /kW/Mon]	11,19	13,32	[Ct/kWh]	1,30	1,55

## 4. Preise für Blindarbeit

		netto	brutto
Arbeitspreis	[Ct/kvarh]	0,90	1,07

## 5. Messung und Abrechnung bei Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung

		Messung je Ablesung			Messstellenbetrieb			Abrechnung je Ablesung	
		netto	brutto		netto	brutto		netto	brutto
Wechselstromzähler	[°]	2,40	2,86	[°/a]	5,88	7,00	[°]	10,20	12,14
Drehstromzähler	[°]	2,40	2,86	[°/a]	5,88	7,00	[°]	10,20	12,14
Drehstromzähler Zweitart	[°]	2,40	2,86	[°/a]	12,00	14,28	[°]	10,20	12,14
Drehstromzähler mit Leistungsmessung	[°]	4,80	5,71	[°/a]	27,60	32,84	[°]	10,20	12,14
Wandlersatz	[°]	0,00	0,00	[°/a]	22,80	27,13	[°]	0,00	0,00
Elektronischer Mehrtarifzähler				[°/a]	18,00	21,42	[°]	10,20	12,14

Die Messung und Abrechnung kann auf Verlangen des Netznutzers monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen. Der Messstellenbetrieb wird jährlich abgerechnet. Bei Installation eines elektronischen Mehrtarifzählers ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Messung einem Messdienstleister zu übertragen (§ 9 Abs. 2 MessZV).

## 6. Messung und Abrechnung bei Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

		Messung			Messstellenbetrieb			Abrechnung	
		netto	brutto		netto	brutto		netto	brutto
Lastprofilzählung Niederspannung	[°/a]	96,00	114,24	[°/a]	156,00	185,64	[°/a]	162,00	192,78
Lastprofilzählung Mittelspannung	[°/a]	96,00	114,24	[°/a]	372,00	442,68	[°/a]	162,00	192,78

## 7. Konzessionsabgabe

		netto	brutto
nicht als Schwachlast gelieferter Strom	[Ct/kWh]	1,32	1,57
Schwachlaststrom	[Ct/kWh]	0,61	0,73
Strom für Sondervertragskunden	[Ct/kWh]	0,11	0,13

## 8. Mehrbelastung nach dem KWK-ModG

		netto	brutto
Stromverbrauch bis 100.000 kWh	[Ct/kWh]	0,002	0,002
für die Arbeit, die 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt	[Ct/kWh]	0,050	0,060
für die Arbeit, die 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt und für die der Abnehmer den Nachweis nach § 9 Abs. 7 Satz 3 KWK-ModG erbracht hat	[Ct/kWh]	0,025	0,030

## 9. Sonderkundenumlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

		netto	brutto
Stromverbrauch bis 100.000 kWh	[Ct/kWh]	0,151	0,180
für die Arbeit, die 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt	[Ct/kWh]	0,050	0,060
für die Arbeit, die 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt und für die der Abnehmer zum produzierenden Gewerbe, schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur gehört und dessen Stromkosten 4 % des Umsatzes im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten haben	[Ct/kWh]	0,025	0,030

## Hinweise

Die Mehrbelastung nach dem KWK-ModG und die Sonderkundenumlage sind Prognosewerte. Sie sind ggfs. anzupassen.

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen. Die Messung beinhaltet die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die anschließende Datenweitergabe an den Berechtigten. Erfolgt Messung und Messstellenbetrieb durch die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH kommen die beiden Preiskomponenten Messstellenbetrieb und Messung zum Ansatz. Bei Messstellenbetrieb durch einen fremden Messstellenbetreiber kommt lediglich die Komponente Messung zum Ansatz. Die Abrechnung wird grundsätzlich in Ansatz gebracht.

Die Entgelte Nr. 1 bis 6 verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgaben, Abgaben aufgrund des KWK-Gesetzes und der Sonderkundenumlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV. Die Sonderkundenumlage wird erstmalig in 2012 erhoben.

Die Bruttopreise enthalten die z. Zt. gültige gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19% .